

# Statuten der FDP.Die Liberalen Zug

---

## I NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Zug besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz im Kanton Zug. FDP.Die Liberalen Zug ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen.

### Art. 2 Vereinzweck

FDP.Die Liberalen Zug vereint Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei setzt sich die FDP.Die Liberalen Zug für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein.

FDP.Die Liberalen Zug strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

### Art. 3 Aufbau der Partei

FDP.Die Liberalen Zug gliedert sich in Sektionen. Es sind dies die FDP-Ortsparteien der elf Zuger Einwohnergemeinden und die FDP.Die Liberalen Frauen Zug, FDP.Die Liberalen Top60 und die Jungfreisinnige Zug.

Nahestehende Organisationen gemäss Art. 10 dieser Statuten qualifizieren ebenfalls als Sektionen.

## II MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Erwerb

Mitglieder der FDP.Die Liberalen Zug sind die Sektionen und die Mitglieder dieser Sektionen. Die Sektionen sind nicht stimmberechtigt.

Ausnahmeregelungen dazu trifft die Geschäftsleitung.

### Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt nach den Bestimmungen der Sektionen. Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen Zug.

Die Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen Zug kann einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder gegen den durch eine Sektion ausgesprochenen Ausschluss Einspruch erheben.

Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schlichtungsstelle gemäss Art. 28.

### Art. 6 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft

Wer einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der FDP.Die Liberalen Zug zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der FDP.Die Liberalen Zug sein. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Unvereinbarkeit.

### Art. 7 Sympathisanten

Die FDP.Die Liberalen Zug und deren Sektionen regeln die Stellung derjenigen Personen, die nicht Mitglieder der Sektionen sind, aber als Sympathisanten ihr Interesse an der Partearbeit bekunden.

## III Stellung der Sektionen, der Fraktion und nahe stehender Organisationen

### Art. 8 Sektionen

Die Sektionen konstituieren sich als Vereine im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Die Sektionen sind eigenständige politische Organisationen. Die Sektionen der FDP.Die Liberalen Zug haben sich zu den Grundsätzen der FDP.Die Liberalen Zug zu bekennen und sich für deren Ziele einzusetzen.

Die Sektionen sind regelmässig in geeigneter Form über die Tätigkeit und Beschlüsse der Organe der FDP.Die Liberalen Zug zu informieren.

Eine Sektion kann Anträge an die Geschäftsleitung und Motionen zuhanden der SPK einreichen.

Die Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen Zug kann von den Sektionen Information über wichtige gemeindliche Angelegenheiten anfordern.

Die Sektionen führen das Mitgliederverzeichnis auf dem zentralen Adresssystem der FDP.Die Liberalen.

### Art. 9 FDP.Die Liberalen Fraktion des Zuger Kantonsrates

Mitglieder der FDP.Die Liberalen Zug, welche entweder Mitglieder des Kantonsrates oder des Zuger Regierungsrates sind, bilden die FDP.Die Liberalen Fraktion des Zuger Kantonsrates (die Fraktion). Die Fraktion kann weitere Mitglieder des Zuger Kantonsrates in ihrer Fraktion aufnehmen, sofern sich diese zu den Grundsätzen einer freisinnig-liberalen Politik bekennen.

Die Mitglieder der FDP.Die Liberalen Fraktion des Zuger Kantonsrates sind dem freisinnig-liberalen Gedankengut verpflichtet.

Die Fraktion ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise selbständig fest.

Die Fraktion stützt ihre Arbeiten auf die Ziele der FDP.Die Liberalen Zug.

Die FDP.Die Liberalen Zug pflegt als Partei eine enge Zusammenarbeit mit der Fraktion.

Geschäftsleitung, SPK, Generalversammlung und ständige Ausschüsse der FDP.Die Liberalen Zug können der Fraktion Empfehlungen und Anträge unterbreiten. Die Fraktion nimmt in eigener Verantwortung Stellung. Über Anträge, die von der Generalversammlung oder der SPK überwiesen worden sind, hat sie Beschluss zu fassen.

### Art 10 Nahestehende Organisationen

Die Parteiversammlung der FDP.Die Liberalen Zug kann Organisationen bezeichnen, deren Mitglieder auch der FDP.Die Liberalen Zug angehören.

Die nahestehenden Organisationen sind selbständig und in ihrer Beschlussfassung unabhängig.

Die FDP.Die Liberalen Zug als Partei fördert die Zusammenarbeit und konsultiert diese Organisationen in wichtigen Geschäften.

## IV ORGANE

### Art 11 Organe der Partei sind:

- Die Parteiversammlung
- Die Sektionspräsidentenkonferenz (SPK)
- Die Geschäftsleitung
- Die Kontrollstelle
- Die Schlichtungsstelle

## IV.1 DIE PARTEIVERSAMMLUNG

### Art. 12 Aufgaben

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr obliegen insbesondere die

- a) Beschlussfassung über den politischen Kurs der Partei und über Stellungnahme zu wichtigen politischen Tagesfragen, namentlich Volksabstimmungen, die von der Geschäftsleitung vorgelegt werden;
- b) Festlegung der Statuten;
- c) Wahl der Geschäftsleitung und insbesondere des Parteipräsidenten. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf insgesamt 6 Jahre beschränkt.
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Wahl der eidgenössischen Delegierten
- f) Abnahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über das Jahresbudget sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Anhang 1);
- g) die Nomination der Parteikandidierenden für die Wahlen von Mitgliedern des Bundesrates, des eidgenössischen Parlaments, des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte
- h) Beschlussfassung über die Ergreifung von Petitionen, Referenden und Initiativen

### Art. 13 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind einzig Mitglieder der Sektionen, welche im Mitgliederverzeichnis auf dem zentralen Adresssystem der FDP.Die Liberalen eingetragen sind. Stichtag ist eine Kalenderwoche vor der Parteiversammlung.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mittels offenem Handmehr der stimmberechtigten Mitglieder, ausser ein Mitglied verlangt eine schriftliche, geheime Abstimmung/Wahl. Über diesen Antrag wird mittels offenem Handmehr abgestimmt.

### Art. 14 Einberufung

Die Parteiversammlung tritt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Sie wird ausserordentlicherweise einberufen auf Beschluss des Präsidenten oder der SPK oder wenn die Kontrollstelle oder 50 Mitglieder es verlangen.

## IV.3 DIE SEKTIONSPRÄSIDENTENKONFERENZ (SPK)

### Art. 15 Zusammensetzung

Die SPK setzt sich aus den Präsidenten der Sektionen und dem Präsidenten der Kantonalpartei zusammen.

### Art. 16 Aufgaben und Zuständigkeit

Die SPK dient in erster Linie der Information und Koordination innerhalb der Partei. Die SPK bereitet zudem Sach- und Wahlgeschäfte vor.

Die SPK hat folgende Aufgaben: Sie

- fasst auf Antrag der Geschäftsleitung Beschluss zu wichtigen Vernehmlassungen;
- kann zuhanden der Fraktion Stellung zu wichtigen Geschäften des Kantonsrates vor deren endgültigen Behandlung nehmen;
- fällt die wichtigen Personalentscheide, welche nicht der Parteiversammlung vorbehalten sind;

### Art. 17 Einberufung und Stellvertretung

Die SPK tritt auf Einladung des Parteipräsidenten mindestens halbjährlich oder auf Verlangen von drei Sektionen zusammen.

Im Verhinderungsfall haben sich die Sektionspräsidenten durch ein Mitglied des Sektionsvorstandes vertreten zu lassen, der Kantonalpräsident durch einen Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung.

## IV.4 DIE GESCHÄFTSLEITUNG

### Art. 18 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Parteipräsidenten, den Vizepräsidenten, der Geschäftsstellenleitung, dem Finanzchef und allenfalls weiteren Mitgliedern. Dabei wird nach Möglichkeit eine ausgeglichene regionale Zusammensetzung und angemessene Vertretung aller Sektionen angestrebt.

Die Geschäftsleitung setzt sich aus ex-officio wie auch von der Parteiversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Von der Parteiversammlung gewählt werden der Parteipräsident sowie mindestens vier weitere Mitglieder der Geschäftsleitung.

Ex-officio Mitglieder der Geschäftsleitung sind: der Fraktionschef der FDP.Die Liberalen Fraktion des Zuger Kantonsrates, die FDP-Mitglieder des Zuger Regierungsrates, der Geschäftsstellenleitung, sowie die Vertreter der FDP.Die Liberalen Zug im National- und Ständerat.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

### Art. 19 Aufgaben

Die Geschäftsleitung

- führt die Partei und vertritt sie nach aussen.
- überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei und erteilt Arbeitsaufträge an das Sekretariat, die Parteiausschüsse und die Arbeitsgruppen;
- erarbeitet und verabschiedet Stellungnahmen zuhanden der SPK und der Parteiversammlung;
- nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen;
- bereitet die Geschäfte der SPK und der Parteiversammlung vor;
- verabschiedet Vernehmlassungen, sofern diese nicht auf Antrag der Geschäftsleitung durch die SPK verabschiedet werden;
- verabschiedet Abstimmungsempfehlungen zu kantonalen und eidgenössischen Vorlagen in der Regel zuhanden der SPK oder direkt der Parteiversammlung;
- sorgt für eine ausgeglichene Rechnung

Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind.

Die Geschäftsleitung kann Kompetenzen an Kommissionen oder an die SPK delegieren.

## Art. 20 Einberufung

Die Geschäftsleitung tritt in der Regel 8 bis 10 Mal jährlich, zusammen.

## Art. 21 Der Parteipräsident

Der Parteipräsident hat in allen Sitzungen den Vorsitz, so in der Parteiversammlung, der Geschäftsleitung und in der SPK. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident hat Stimmrecht. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit, lässt der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

## Art. 22 Die Geschäftsstellenleitung

Die Geschäftsstellenleitung ist die politische Stabs- und administrative Zentralstelle der Partei. Ihr obliegen insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der Partei- und Fachorgane, die Organisation von Parteianlässen, die Koordination unter den verschiedenen Parteiorganen, der Kontakt zu den Sektionssekretariaten, die Information und die Überwachung der administrativen Arbeiten.

Die Geschäftsleitung setzt den Beschäftigungsgrad und die Entschädigung der Geschäftsstellenleitung fest.

## IV.5 DIE KONTROLLSTELLE

### Art. 23 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

### Art. 24 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und den Finanzhaushalt der Partei. Sie verfasst jährlich Bericht und Anträge an die Geschäftsleitung und an die Parteiversammlung.

## IV.6 DIE SCHLICHTUNGSSTELLE

### Art. 25 Zusammensetzung bzw. Einsetzung

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, wobei beide Parteien je einen Schiedsrichter bestimmen, welche ihrerseits einen Obmann ernennen. Die Schiedsrichter dürfen nicht der SPK angehören.

Ernennt eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innert Monatsfrist oder können sich die Schiedsrichter innert Monatsfrist nicht auf einen Obmann einigen, so wird der Schiedsrichter, bzw. der Obmann durch den Generalsekretär der FDP, Die Liberalen oder dessen Stellvertreter bestimmt.

### Art. 26 Befugnisse

Die Schlichtungsstelle behandelt abschliessend oder zuhänden der Parteiversammlung über

- Streitigkeiten zwischen einer Sektion und der Kantonalpartei
- Streitigkeiten zwischen den Sektionen
- Streitigkeiten zwischen einem Parteimitglied und der Kantonalpartei

Der gesetzliche Rekursweg an die Parteiversammlung bleibt selbstverständlich vorbehalten.

## V FINANZEN

### Art. 27 Einnahmen

Die finanziellen Bedürfnisse der Partei werden unter anderem bestritten aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen, gemäss Anhang 1;
- b) den Jahresbeiträgen von Mandatsträgern; gemäss Anhang 1
- c) sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern und Sympathisanten;
- d) Sonderaktionen;
- e) Vermögenserträgen.

**Art. 28 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

**Art. 29 Haftung**

Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der FDP.Die Liberalen Zug ist ausgeschlossen.

**VI STATUTENÄNDERUNG**

**Art. 30 Anträge**

Anträge auf Änderung der Statuten müssen dem Präsidenten 30 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Parteiversammlung im Wortlaut zur Einsicht vorzulegen.

**Art. 31 Beschlussfassung**

Beschlüsse über die Änderung der Statuten werden von der Parteiversammlung mit dem einfachen Mehr gefasst.

**VII AUFLÖSUNG**

Art. 32

Die Auflösung der Partei kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Parteiversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung der Partei bedarf zu seinem Zustandekommen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Parteimitglieder.

**VIII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Art. 33

Diese Statuten treten am Tag der ordentlichen Generalversammlung vom 29. März 2012 der FDP.Die Liberalen Zug in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten der Partei.



Andreas Kleeb  
Präsident



Birgitt Siegrist  
Geschäftsstellenleiterin